

# Niedersächsischer Landtag

## Sitzung: 24. Juni 2005

(Seite 1)

Tagesordnungspunkt 2:

**26. Übersicht über Beschlussempfehlungen der ständigen Ausschüsse zu Eingaben** - Drs. 15/2005 - Änderungsanträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 15/2056 und 15/2058 - Änderungsantrag der Fraktion der SPD - Drs. 15/2057

Ich weise darauf hin, dass über die Beschlussempfehlungen zu den Eingaben in der Drucksache 2005, zu denen keine Änderungsanträge vorliegen, bereits vorgestern, also in der 64. Sitzung, entschieden worden ist. Wir beraten jetzt also nur noch über die Eingaben aus selbiger Drucksache, die - um es einfach auszudrücken - streitig sind.

Zu der Eingabe 2950/11/14 liegen zwei Wortmeldungen vor. Zunächst hat Frau Kollegin Groskurt das Wort. Bitte schön!

**Ulla Groskurt (SPD):**

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Mein Redebeitrag betrifft die vom Präsidenten aufgerufene Eingabe 2950/11/14. Es geht hier um den 25-jährigen Frederick Tettey aus Ghana, für den ein großer Unterstützerkreis mit drei Petitionen und zahlreichen Unterschriften um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bittet. Herr Tettey lebt seit 20 Jahren in Deutschland und hat immer gearbeitet, die letzten zehn Jahre an demselben Arbeitsplatz in einem Restaurant. Das spricht für seine Zuverlässigkeit und gute Arbeit. Die Petenten, die Blockhouse Restaurantbetriebe, in denen Herr Tettey seit zehn Jahren arbeitet, führen aus, dass Herr Tettey als Küchenchef und Fachkraft nicht zu ersetzen sei.

Er lebt mit seiner Lebensgefährtin und den drei in Deutschland geborenen Kindern in Langenhagen. Er ist hier voll integriert. Während des gesamten langjährigen Aufenthalts in Deutschland hat Herr Tettey immer den Anweisungen der Ausländerbehörde Folge geleistet, einmal sogar zu seinem Nachteil, da er durch eine angeordnete Ausreise, die durch ein Versehen der deutschen Botschaft erforderlich wurde, den Termin des Stichtages nicht einhalten konnte, um eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Herr Tettey war zweimal mit einer deutschen Frau verheiratet, von 1989 bis 1991 und von Oktober 1995 bis Februar 1999. Die zweite Ehe bestand dreieinhalb

Jahre. Herr Tettey hat, da er durch den oben erwähnten versehentlichen Ausreisetermin die Ehedauer unterbrochen hat, kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erwirken können.

Die gerichtlichen Entscheidungen ergingen auf der Grundlage von § 19 alter Fassung, wonach es zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechtes des vierjährigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland bedurfte. Nach dem Erlass des niedersächsischen Innenministers vom 29. Juni 2000 ist nunmehr eine zweijährige Bestandsdauer der Ehe ausreichend. Wir haben aber nicht moralisch über bestehende oder nicht bestehende Familienverhältnisse zu entscheiden, sondern darüber, ob es eine rechtliche Möglichkeit gibt, Herrn Tettey den Aufenthalt in Deutschland zu erlauben.

(Zuruf von der FDP: Genau!)

Die SPD-Fraktion ist der Auffassung, dass hier nach dem Erlass des niedersächsischen Innenministers vom 29. Juni 2000 zu entscheiden ist, wonach nach zweijährigem Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erteilt werden kann. Wir bitten darum, Herrn Tettey eine dauernde Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. - Danke schön.

(Beifall bei der SPD)